ŠRAML D.O.O. PODNANOS 66B
SI-5272 PODNANOS

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER ŠRAML d.o.o.

1. Einleitende Bestimmungen

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) sind Bestandteil aller Geschäfte zwischen Šraml d.o.o., Podnanos 66b, SI-5272 Podnanos, Slowenien (nachfolgend „Verkäufer“), und jedem Käufer von Produkten, Waren und/oder Dienstleistungen (nachfolgend „Käufer“). Sie gelten ausschließlich, sofern der Verkäufer und der Käufer schriftlich keine eindeutige abweichende Vereinbarung treffen, indem sie entweder diese AVB ausschließen oder besondere Bedingungen für einen einzelnen Verkauf oder die Erbringung von Dienstleistungen vereinbaren. Der Verkäufer verweist in seinem Angebot, seiner Pro-forma-Rechnung und seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich auf die AVB und veröffentlicht sie auf seiner Website. Auf Anfrage stellt der Verkäufer sie dem Käufer auch schriftlich zur Verfügung. Die AVB sind für den Käufer verbindlich, wenn er sie bei Vertragsschluss kannte oder hätte kennen müssen.

Geschäftsbedingungen des Käufers oder von diesen AVB abweichende Bedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine genehmigte Abweichung von einer einzelnen Bestimmung dieser AVB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Begriffsbestimmungen

„Käufer“ bezeichnet die juristische Person, an die der Verkäufer nach dem Vertrag Produkte liefert und/oder für die er Dienstleistungen erbringt.

„Verkäufer“ bezeichnet **Šraml d.o.o.** Betrifft der Vertrag ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen, umfasst der Begriff *Verkäufer* auch den Erbringer dieser Dienstleistungen.

„Hersteller“ bezeichnet **Šraml d.o.o.**, soweit dieser Begriff im Zusammenhang mit den Garantiebestimmungen dieser AVB verwendet wird.

„Vertrag“ bezeichnet entweder einen von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag oder eine vom Käufer erteilte und vom Verkäufer schriftlich bestätigte Bestellung, jeweils einschließlich dieser AVB als Bestandteil des Vertrags.

„Vertragspreis“ bezeichnet den im Vertrag vereinbarten Preis für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich aller vertragsgemäß vorgenommenen Änderungen oder Anpassungen.

„Insolvenz/Konkurs“ liegt vor, wenn eine Partei zahlungsunfähig ist, Vermögenswerte zugunsten von Gläubigern überträgt, für ihr Vermögen ganz oder teilweise ein Verwalter, Treuhänder oder vergleichbarer Insolvenzverwalter bestellt wird oder wenn sie ein Konkurs-, Insolvenz-, Liquidations-, Auflösungs- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren nach dem anwendbaren Recht beantragt oder einem solchen Verfahren unterliegt.

„Produkte“ bezeichnet sämtliche Anlagen, Teile, Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel, Software und sonstigen Waren, zu deren Lieferung an den Käufer sich der Verkäufer nach dem Vertrag verpflichtet hat.

„Dienstleistungen“ bezeichnet alle Dienstleistungen, zu deren Erbringung für den Käufer sich der Verkäufer nach dem Vertrag verpflichtet hat.

„AVB“ bezeichnet diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

„Zusatzarbeiten“ bezeichnet alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Dienstleistungen, Arbeiten oder Erweiterungen des Fertigungsumfangs, die aufgrund von Umständen, die dem Käufer zuzurechnen sind, im Vertrag nicht vorgesehen waren.

„Projekt“ bezeichnet die Produkte und Dienstleistungen, die Gegenstand eines einzelnen Auftrags sind, von der Auftragsbestätigung bis zur Lieferung oder, sofern ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll vorgesehen ist, bis zu dessen Unterzeichnung.

„Technische Zeichnung“ bezeichnet die erste technische Darstellung der Produkte, die der Verkäufer dem Käufer zur Freigabe vorlegt.

„Technische Dokumentation“ bezeichnet die technischen Zeichnungen, Aufstellungspläne, Spezifikationen und sonstigen technischen Unterlagen, die der Verkäufer zur Ausführung des Auftrags erstellt und die der Käufer freigibt.

„Lieferfrist“ bezeichnet den Zeitraum, in dem der Verkäufer den Auftrag ausführt und die Produkte zur Lieferung bereitstellt.

3. Angebote, Bestellungen und Lieferfristen

Preisangebote werden schriftlich abgegeben. Alle Preise sind in Euro (EUR) ohne Umsatzsteuer (USt.) angegeben.

Angebote und Pro-forma-Rechnungen sind bis zu dem im jeweiligen Dokument ausdrücklich genannten Datum gültig („Gültig bis: DD MM YYYY“). Die darin angegebenen Preise und Fristen gelten nur, wenn der Auftrag innerhalb der Gültigkeitsfrist bestätigt oder die Anzahlung innerhalb dieser Frist geleistet wird.

Der Vertrag kommt an dem Tag zustande, an dem der Verkäufer dem Käufer die schriftliche Auftragsbestätigung ausstellt. Die Auftragsbestätigung ist für beide Parteien verbindlich und gilt zusammen mit diesen AVB. Übermittelt der Käufer innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt keine schriftlichen Anmerkungen zum Inhalt der Auftragsbestätigung, gilt dieser als vom Käufer gebilligt. Die Leistungsfristen beginnen nach Maßgabe des Abschnitts „Leistungsfristen und technische Dokumentation“.

Eine Änderung oder Stornierung einer Bestellung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers wirksam. Stimmt der Verkäufer der Änderung oder Stornierung zu, erstattet der Käufer ihm alle bereits entstandenen Kosten. Die Voraussetzungen für den Rücktritt vom Vertrag sind im Abschnitt „Rücktritt vom Vertrag“ geregelt.

Die Lieferfristen und die Voraussetzungen für ihren Beginn sind im Abschnitt „Leistungsfristen und technische Dokumentation“ geregelt.

4. Leistungsfristen und technische Dokumentation

Projektarten

Ein Projekt wird je nach Komplexität und Umfang einer der folgenden Arten zugeordnet:

Lieferung ab Lager – Das Produkt ist zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vorrätig und erfordert keine Änderungen oder Anpassungen.

Standardprojekt – Das Produkt beruht auf der Standardkonstruktion des Verkäufers und erfordert keine wesentlichen technischen Anpassungen.

Kundenspezifisches Projekt – Die Standardkonstruktion des Produkts muss an die Anforderungen des Käufers angepasst werden.

Entwicklungsprojekt – Das Projekt umfasst die Entwicklung neuer oder wesentlich geänderter technischer Lösungen.

Die im Angebot, in der Pro-forma-Rechnung oder in der Auftragsbestätigung angegebene Projektart ist für den jeweiligen Auftrag verbindlich. Ist keine Projektart angegeben, gilt diejenige Art, deren Lieferfrist in der nachstehenden Tabelle als erste der vereinbarten Lieferfrist entspricht oder diese überschreitet.

Ist die vereinbarte Lieferfrist länger oder kürzer als die in der nachstehenden Tabelle für diese Projektart vorgesehene Lieferfrist, werden die übrigen Tabellenfristen im selben Verhältnis verlängert oder verkürzt. Die so ermittelten Fristen werden auf volle Tage aufgerundet. Der Verkäufer gibt die berechneten Fristen in der Auftragsbestätigung an.

Entspricht das Projekt infolge nachträglicher Anforderungen, Änderungen oder dem Käufer zuzurechnender Umstände inhaltlich einer anderen Projektart, kann der Verkäufer es entsprechend neu einstufen. Der Verkäufer teilt dem Käufer die Neueinstufung und ihre Auswirkungen auf die Fristen schriftlich mit. Für die weitere Ausführung gelten die Fristen der neuen Projektart. Der Verkäufer legt bei der Neueinstufung einen neuen voraussichtlichen Liefertermin fest.

Leistungsfristen

Sofern im Angebot, in der Pro-forma-Rechnung, in der Auftragsbestätigung oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Fristen:

Projektart	Zeitplan
Lieferung ab Lager	Technische Zeichnung: bis zum 2. Tag Rückmeldung des Käufers: innerhalb von 1 Tag nach Erhalt, spätestens am 3. Tag Endgültige technische Dokumentation: bis zum 3. Tag Lieferung: bis zum 15. Tag
Standard-projekt	Technische Zeichnung: bis zum 5. Tag Rückmeldung des Käufers: innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt Endgültige technische Dokumentation: bis zum 15. Tag Lieferung: bis zum 90. Tag
Kunden-spezi-fisches Projekt	Technische Zeichnung: bis zum 30. Tag Rückmeldung des Käufers: innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt Endgültige technische Dokumentation: bis zum 45. Tag Lieferung: bis zum 120. Tag
Entwick-lungs-projekt	Technische Zeichnung: bis zum 60. Tag Rückmeldung des Käufers: innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt Endgültige technische Dokumentation: bis zum 90. Tag Lieferung: bis zum 180. Tag

Alle Fristen sind in Kalendertagen angegeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Während der jährlichen Betriebsferien des Verkäufers sind dessen Fristen nach diesem Abschnitt gehemmt. Die Rückmeldefristen des Käufers laufen weiter. Der Verkäufer kann sich nur dann auf die Hemmung berufen, wenn er die Betriebsferien mindestens sechzig (60) Tage vor ihrem Beginn auf seiner Website bekannt gegeben hat.

Die Fristen für die Erstellung der technischen Zeichnung und der endgültigen technischen Dokumentation sowie für die Lieferung gelten für den Verkäufer unter der Voraussetzung, dass der Käufer seine Pflichten innerhalb der vorgesehenen Fristen erfüllt.

Legt der Verkäufer die technische Zeichnung oder andere Unterlagen vor Ablauf seiner eigenen Frist vor, beginnt die Rückmeldefrist des Käufers am Tag des Erhalts.

Der Verkäufer unterrichtet den Käufer rechtzeitig schriftlich über Umstände, die sich auf die Ausführung oder die Lieferfrist auswirken. Die Mitteilung allein begründet ohne Grundlage im Vertrag oder in diesen AVB keinen Anspruch auf eine Fristverlängerung.

Fristbeginn

Die Fristen beginnen am ersten Kalendertag, nachdem alle für den Beginn der Projektausführung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere:

- der Verkäufer hat den Auftrag schriftlich bestätigt;
- der Verkäufer hat die vereinbarte Anzahlung erhalten, sofern eine Anzahlung erforderlich ist;
- der Käufer hat alle für den Ausführungsbeginn erforderlichen Daten, Pläne, Informationen und Anforderungen übermittelt;
- der Verkäufer hat die erforderlichen Muster erhalten, sofern diese für die Projektausführung benötigt werden.

Der Verkäufer teilt dem Käufer das Datum des Fristbeginns schriftlich mit.

Erweisen sich die Daten oder Informationen des Käufers nach Ausführungsbeginn als unvollständig oder unrichtig, teilt der Verkäufer dem Käufer schriftlich mit, was fehlt oder zu berichtigen ist. Für die Fortsetzung der Ausführung gelten die Bestimmungen zum Verzug des Käufers in diesem Abschnitt.

Freigabe der technischen Dokumentation

Der Käufer prüft die technische Zeichnung und die technische Dokumentation und gibt sie innerhalb der in der vorstehenden Tabelle genannten Fristen schriftlich frei oder übermittelt konkrete schriftliche Anmerkungen.

Schweigen des Käufers gilt nicht als Freigabe der technischen Zeichnung oder der technischen Dokumentation.

Erteilt der Käufer innerhalb der festgelegten Frist keine schriftliche Freigabe und übermittelt er auch keine konkreten schriftlichen Anmerkungen, gilt dies als Verzug des Käufers. Die nachstehenden Bestimmungen zum Verzug des Käufers finden Anwendung.

Beruht die Abweichung der technischen Zeichnung oder der technischen Dokumentation auf einem Fehler des Verkäufers, verlängert die für die Berichtigung erforderliche Zeit die Lieferfrist nicht.

Gehen die Anforderungen oder Änderungen des Käufers über den zuvor vereinbarten Auftragsumfang hinaus, gelten sie als Auftragsänderung und können nach den Bestimmungen zu den Projektarten in diesem Abschnitt zu einer Neueinstufung des Projekts führen.

Vor Umsetzung einer Änderung legt der Verkäufer ihre Auswirkungen auf die Ausführung, den Vertragspreis und die Lieferfrist schriftlich dar. Die Änderung wird nach schriftlicher Freigabe durch den Käufer umgesetzt. Bis dahin gilt der ursprünglich vereinbarte Auftragsumfang. Das Warten auf die Freigabe gilt nur insoweit als Verzug des Käufers, als dessen Entscheidung die Fortsetzung der Ausführung tatsächlich verhindert. Nach der Freigabe werden der Vertragspreis und die Lieferfrist entsprechend der freigegebenen Änderung angepasst.

Verzug des Käufers

Befindet sich der Käufer mit der Erfüllung einer Pflicht in Verzug, von der die Fortsetzung des Projekts abhängt, kann der Verkäufer die Projektausführung aussetzen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend.

Die Verlängerung der Lieferfrist muss der Dauer des Verzugs des Käufers nicht entsprechen. Während des Stillstands kann der Verkäufer verfügbare Konstruktions- oder Fertigungskapazitäten anderen Aufträgen zuweisen. Das Projekt wird daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortgesetzt, der sich nach der dann bestehenden Kapazitätsauslastung richtet. Der Verkäufer teilt dem Käufer die geänderte Lieferfrist schriftlich mit.

Bei Verzug des Käufers hat der Verkäufer außerdem Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß dem Unterabschnitt „Zusatzarbeiten und Kosten" des Abschnitts „Zahlungen".

5. Änderungen der Spezifikationen

Der Verkäufer behält sich vor, die Spezifikationen der Produkte zu ändern, Komponenten durch gleichwertige Komponenten zu ersetzen und technische Verbesserungen vorzunehmen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Das gilt nur, wenn die Änderung die Eignung der Produkte für ihren vereinbarten oder vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt, ihren Wert nicht oder nur unwesentlich beeinflusst und dem Käufer zumutbar ist. Die Änderung darf sich nicht auf die physische und funktionale Austauschbarkeit oder den Betrieb der Produkte auswirken. Die neue Ausführung muss mindestens die Qualität der ursprünglichen Ausführung aufweisen.

6. Pflichten des Käufers

Zu den Pflichten des Käufers gehören:

- die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung sämtlicher für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Pläne und Informationen, einschließlich der Abmessungen des Aufstellbereichs und der Zugangsöffnungen, der technischen Dokumentation und etwaiger Einschränkungen. Dies gilt auch für Informationen, die der Verkäufer nicht ausdrücklich angefordert hat, wenn der Käufer weiß oder wissen müsste, dass sie für die Ausführung relevant sind und dem Verkäufer nicht vorliegen;
- sicherzustellen, dass der Aufstellbereich, die Zugangsöffnungen und der Zugang zum Standort gemäß der technischen Dokumentation des Verkäufers für die Lieferung, die Montage und den Betrieb der Produkte geeignet sind;
- die Prüfung und Freigabe der technischen Zeichnung und der technischen Dokumentation oder die Übermittlung von Anmerkungen nach Maßgabe des Abschnitts „Leistungsfristen und technische Dokumentation";
- die Übersendung der für Entwicklung und Tests erforderlichen Muster innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Verkäufers. Kann der Käufer die Muster nicht fristgerecht bereitstellen, unterrichtet er den Verkäufer unverzüglich und gibt eindeutig an, wann die Muster verfügbar sein werden. Bei verspäteter Bereitstellung der Muster gelten die Bestimmungen zum Verzug des Käufers im Abschnitt „Leistungsfristen und technische Dokumentation";
- mit der Unterzeichnung der technischen Dokumentation bestätigt der Käufer, alle Abmessungen, technischen Daten und Montagebedingungen gründlich geprüft zu haben und mit ihrer Eignung einverstanden zu sein;
- stellt der Käufer keine geeigneten Daten zur Verfügung oder sorgt er nicht für die ordnungsgemäße Vorbereitung des Aufstellbereichs, haftet der Verkäufer nicht für daraus entstehende Verzögerungen. Fristverlängerungen richten sich nach den Bestimmungen zum Verzug des Käufers im Abschnitt „Leistungsfristen und technische Dokumentation", die Kosten nach den Abschnitten „Zahlungen" und „Vorbereitungsarbeiten, Montage und Inbetriebnahme";
- den Verkäufer bei der Bestellung über besondere Umstände zu informieren, die sich auf die Lieferung oder die Montage auswirken können, einschließlich Zugangsbeschränkungen, Arbeitszeitbeschränkungen, Straßensperrungen oder Bauarbeiten. Ungewöhnliche oder außergewöhnliche Einschränkungen sind mindestens zwanzig (20) Tage vor dem vorgesehenen Liefer- oder Montagetermin mitzuteilen;
- für sichere Arbeitsbedingungen für das Personal des Verkäufers am Montageort zu sorgen, wie im Abschnitt „Vorbereitungsarbeiten, Montage und Inbetriebnahme" näher geregelt.

7. Zahlungen

Allgemeines:

Alle Zahlungen sind gemäß den Vertragsbedingungen oder den in der Pro-forma-Rechnung, der Rechnung oder der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Zahlungen sind in Euro zu leisten, ohne Aufrechnung (außer mit unbestrittenen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderungen), ohne Einschränkungen oder Bedingungen und ohne Abzüge oder Einbehalte wegen Gegenforderungen oder steuerlicher Pflichten. Sind auf Zahlungen von den zuständigen Behörden auferlegte Steuern oder Einbehalte zu entrichten, zahlt der Käufer den vollen Betrag einschließlich dieser Abgaben.

Werden die Produkte in mehreren Lieferungen oder in Teillieferungen geliefert, bezahlt der Käufer jede Lieferung nach den Zahlungsbedingungen des Gesamtvertrags.

Zahlungsverzug:

- Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer gesetzliche Verzugszinsen sowie sämtliche Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Forderungseinziehung verlangen, insbesondere Mahnkosten, Vollstreckungskosten, Anwalts- und Gerichtskosten sowie sonstige angemessene Beitreibungskosten.
- Bei einem Zahlungsverzug von mehr als dreißig (30) Tagen kann der Verkäufer für alle weiteren Lieferungen aus diesem und anderen Aufträgen des Käufers Zahlung vor Versand oder eine angemessene Zahlungssicherheit verlangen. Er kann die Lieferung der Produkte, die Erbringung der Dienstleistungen und die Produktion aussetzen, bis der Käufer alle fälligen Beträge gezahlt hat. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer darüber schriftlich. Für die Dauer der Aussetzung verlängern sich die Lieferfristen nach den Bestimmungen zum Verzug des Käufers im Abschnitt „Leistungsfristen und technische Dokumentation".

Zusatzarbeiten und Kosten

- Unabhängig vom Vertragspreis kann der Verkäufer dem Käufer Zusatzarbeiten in Rechnung stellen. Sind Einheitspreise für Arbeitsleistungen, Materialien oder Dienstleistungen vereinbart, gelten diese Preise. Sind keine vertraglichen Preise vereinbart, gilt die

jeweils anwendbare Preisliste des Verkäufers. Lässt sich der Preis für Zusatzarbeiten nicht in angemessener Weise auf Grundlage des Vertrags oder der Preisliste des Verkäufers bestimmen, legt der Verkäufer ein gesondertes Angebot vor.

- Jede Anforderung des Käufers, die über den vereinbarten Vertragsumfang hinausgeht, gilt als Auftrag für Zusatzarbeiten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- Bestreitet der Käufer die Ausführung von Zusatzarbeiten oder weigert er sich, die vereinbarte Zahlungssicherheit zu stellen, und sind diese Zusatzarbeiten für die Vertragserfüllung unerlässlich, kann der Verkäufer die Vertragserfüllung aussetzen. In diesem Fall verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend.
- Gerät der Käufer aus von ihm zu vertretenden Gründen mit der Bereitstellung der vereinbarten Daten, der Erteilung der erforderlichen Freigaben, der Lieferung von Mustern oder der Erfüllung einer sonstigen vereinbarten nicht auf Geld gerichteten Pflicht in Verzug und verhindert er damit die Fortsetzung des Projekts, hat der Verkäufer für jede angefangene Woche des Verzugs Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0.4% des Vertragspreises oder EUR 50.00, je nachdem, welcher Betrag höher ist, insgesamt jedoch höchstens 5% des Vertragspreises.
- Die Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes oder das Erreichen seines Höchstbetrags entbindet den Käufer nicht von seinen Pflichten. Fristverlängerungen, die anderweitige Zuweisung von Kapazitäten und das Recht des Verkäufers zum Rücktritt vom Vertrag nach diesen AVB bleiben unberührt.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers gelten anstelle des pauschalierten Schadensersatzes nach den vorstehenden Absätzen die Bestimmungen über Verzugszinsen und die sonstigen Folgen des Zahlungsverzugs.

Steuern und Abgaben:

Die Umsatzsteuer (USt.) und alle sonstigen anwendbaren Steuern, Zölle und öffentlichen Abgaben werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen und nach den am Rechnungsdatum geltenden Rechtsvorschriften berechnet.

8. Lieferung, Eigentumsübergang, Gefahrübergang und Lagerung

Lieferbedingungen

Sofern im Vertrag, in der Pro-forma-Rechnung oder im Angebot nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen EXW Verkäufer (Incoterms® 2020). Transportkosten, Sonderverpackungen, Porto, Versicherungen, Zölle und sonstige damit verbundene Kosten sind im Preis nicht enthalten und gehen zu Lasten des Käufers, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

Organisiert der Verkäufer vereinbarungsgemäß den Transport, erbringt er diese Dienstleistung auf Rechnung des Käufers. Die vereinbarte Lieferklausel und der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bleiben davon unberührt.

Unabhängig davon, wer den Transport organisiert, stellt der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig vor dem Versand die genauen Abmessungen und das Gewicht der einzelnen Produkte, die Anforderungen an die Entladeausrüstung (etwa Gabelstapler, Kran oder andere geeignete Geräte) und alle weiteren Informationen zur Verfügung, die für eine sichere Verladung, Beförderung und Entladung erforderlich sind.

Durch den Verkäufer organisierter Transport:

- Organisiert der Verkäufer den Transport, gibt der Käufer bereits in der Angebotsphase die richtige Lieferanschrift an.
- Wird die Lieferanschrift nach der Bestellung geändert, behält sich der Verkäufer vor, die Transportkosten entsprechend anzupassen und dem Käufer entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Durch den Käufer organisierter Transport:

- Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, einen geeigneten Transport zu organisieren und alle Transportvorgänge zu koordinieren.
- Holt der Käufer die Produkte nicht rechtzeitig ab oder stellt er keinen geeigneten Transport bereit, kann der Verkäufer:
 - den Transport verweigern;
 - die zusätzlichen Kosten für das erneute Ent- und Beladen sowie sonstige tatsächlich entstandene Kosten in Rechnung stellen, wobei für die Lagerkosten die Bestimmung zur Lagerung in diesem Abschnitt gilt;
 - die Lieferfristen nach den Bestimmungen zum Verzug des Käufers im Abschnitt „Leistungsfristen und technische Dokumentation“ verlängern.
- Der Käufer erstattet dem Verkäufer sämtliche dieser Kosten.

Teil- und vorzeitige Lieferungen:

Mit Zustimmung des Käufers kann der Verkäufer Teillieferungen vornehmen oder die Produkte vor dem vereinbarten Liefertermin liefern.

Prüfung der Produkte:

- Der Käufer prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt. Abweichungen hinsichtlich Menge, Art oder Preis sind dem Verkäufer spätestens acht (8) Tage nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen.
- Verdeckte Mängel, die bei einer üblichen Prüfung vernünftigerweise nicht erkennbar waren, muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Abnahme, schriftlich anzeigen. Die Fristen dieser Bestimmung betreffen die gesetzliche Sachmängelhaftung und laufen unabhängig von der Garantiefrist nach dem Abschnitt „Garantie“. Die beiden Fristen werden nicht zusammengerechnet.

Eigentums- und Gefahrübergang:

- Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung der Produkte geht bei Lieferung nach der vereinbarten Incoterms®-Klausel auf den Käufer über.
- Bei Verzug mit der Zahlung oder der Annahme der Lieferung geht die Gefahr mit Eintritt des Verzugs auf den Käufer über.
- Das Eigentum an den Produkten verbleibt beim Verkäufer, bis sämtliche Zahlungspflichten des Käufers aus dem Vertrag vollständig erfüllt sind (**Eigentumsvorbehalt**).

Benachrichtigung und Lagerung:

- Der Verkäufer kündigt dem Käufer die voraussichtliche Lieferbereitschaft mindestens zehn (10) Tage vor der voraussichtlichen Fertigstellung der Produkte an. Sobald die Produkte tatsächlich lieferbereit sind, benachrichtigt der Verkäufer den Käufer schriftlich über die Abholbereitschaft.
- Der Käufer nimmt die Produkte spätestens zwanzig (20) Tage nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die tatsächliche Abholbereitschaft entgegen. Unterlässt der Käufer dies, gilt Folgendes:
 - der Verkäufer kann die Produkte auf Kosten des Käufers entweder im eigenen Lager oder in einem Fremdlager einlagern;
 - die Lagerkosten betragen für jede angefangene Lagerwoche **0.4% des Vertragspreises oder EUR 50.00 (je nachdem, welcher Betrag höher ist)**. Der Mindestbetrag gilt in jedem Fall. Zusätzliche Handhabungskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe gesondert berechnet.

Holt der Käufer die Produkte nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der Mitteilung über die tatsächliche Abholbereitschaft ab, kann der Verkäufer nach vorheriger schriftlicher Mahnung und erfolglosem Ablauf einer Nachfrist gemäß dem Abschnitt „Rücktritt vom Vertrag" vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer kann diejenigen Produkte, über die er nach dem Rücktritt verfügen darf, an Dritte verkaufen. Der Erlös wird bei der Abrechnung nach dem Unterabschnitt „Folgen des Rücktritts" des Abschnitts „Rücktritt vom Vertrag" berücksichtigt.

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die vollständige Zahlung des Vertragspreises Voraussetzung für den Versand der Produkte.

9. Vorbereitungsarbeiten, Montage und Inbetriebnahme

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind die Montage und die Inbetriebnahme der Produkte im Angebot des Verkäufers nicht enthalten.

Vereinbaren die Parteien, dass der Verkäufer die Montage und/oder Inbetriebnahme übernimmt, hat der Käufer vor Beginn der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen Folgendes sicherzustellen:

- den Montageort ordnungsgemäß vorbereiten, insbesondere Hindernisse beseitigen und ungehinderten Zugang zum Aufstellbereich gewährleisten. Ist der Montageort nicht ausreichend vorbereitet, kann der Verkäufer Mehrkosten aufgrund von Zeitverlust oder zusätzlichen Einsätzen in Rechnung stellen. Der Verkäufer kann Fotos, Videos oder andere Bildnachweise verlangen, um zu prüfen, ob der Montageort und alle erforderlichen Anschlüsse ordnungsgemäß vorbereitet sind;
- die Produkte in den Aufstellbereich bringen, auspacken und gemäß den Anweisungen des Verkäufers und dem freigegebenen Aufstellungsplan positionieren. Der Käufer stellt auf eigene Kosten alle zum Entladen und Bewegen der Produkte erforderlichen Geräte bereit, einschließlich Gabelstapler, Krane, Hebezeuge, Transportwagen oder sonstiger geeigneter Geräte;
- alle erforderlichen Versorgungsinstallationen (einschließlich Strom-, Wasser-, Gas- und sonstiger Versorgungsanschlüsse) nach den Spezifikationen und Anweisungen des Verkäufers fertigstellen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist durch Fotos nachzuweisen, die dem Verkäufer mindestens zwanzig (20) Tage vor seiner Ankunft vorzulegen sind;
- auf Verlangen des Verkäufers auf Kosten des Käufers eine qualifizierte örtliche Fachkraft mit der Prüfung aller fertiggestellten Versorgungsinstallationen (einschließlich Gas-, Schornstein-, Elektro- und sonstiger Installationen) nach den am Montageort geltenden Rechtsvorschriften beauftragen. Der Käufer stellt sicher, dass die Fachkraft die Einhaltung aller geltenden technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen bestätigt und dem Verkäufer die einschlägigen Prüfunterlagen vorlegt;
- geeignete Arbeitsbedingungen schaffen, darunter saubere und trockene Umkleidemöglichkeiten für das Personal des Verkäufers, saubere Sanitäreinrichtungen, einen sicheren Lagerbereich für die Ausrüstung und ausreichende Beleuchtung. Können während der Arbeitszeit nicht in zumutbarer Weise alle vier (4) Stunden Mahlzeiten bereitgestellt werden, kann der Verkäufer Tagegelder gemäß seiner geltenden Preisliste berechnen;
- am Standort eine stabile Daten-/Internetverbindung (Wi-Fi oder gleichwertig) bereitstellen, insbesondere soweit sie für die Inbetriebnahme, Überwachung oder Wartung erforderlich ist;
- gemäß den Anweisungen des Verkäufers ausreichend qualifiziertes Personal sowie alle zum Positionieren der Produkte erforderlichen Geräte bereitstellen, einschließlich Gabelstapler, Krane, Hebezeuge und anderer geeigneter Geräte;
- einen bevollmächtigten Vertreter benennen, der während der gesamten Montage und Inbetriebnahme alle Tätigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer koordiniert;
- Personal bereitstellen, das an der Schulung zur ordnungsgemäßen Bedienung, Reinigung und Wartung der Produkte teilnimmt;
- alle für die erfolgreiche Inbetriebnahme erforderlichen Rohstoffe, Verpackungsmaterialien, önologischen Produkte und Reinigungsmittel in der zuvor zwischen den Parteien vereinbarten Art und Menge bereitstellen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Montage und Inbetriebnahme unterzeichnen die Parteien ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll, das die Erbringung der Dienstleistungen bestätigt. Mit der Unterzeichnung beginnt die Garantiefrist. Unterzeichnet der Käufer das Protokoll nicht und übermittelt er innerhalb von acht (8) Tagen nach der Inbetriebnahme auch keine konkreten schriftlichen Anmerkungen oder nimmt er die Produkte vorher im regulären Produktionsbetrieb in Gebrauch, gilt die Abnahme am Tag der Inbetriebnahme beziehungsweise am Tag des Beginns dieser Nutzung als erfolgt.

10. Pflichten des Verkäufers

Haben Verkäufer und Käufer die Montage der Ausrüstung vereinbart, hat der Verkäufer, sofern nichts anderes vereinbart ist, vor Beginn der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen Folgendes sicherzustellen:

- die Lage und die technischen Anforderungen aller erforderlichen Versorgungsanschlüsse (einschließlich Strom, Gas und sonstiger Versorgungsmedien) angeben;
- alle für Tests und Inbetriebnahme erforderlichen Rohstoffe und Verpackungsmaterialien rechtzeitig angeben;
- mit allen im Eigentum des Käufers stehenden Gegenständen mit der gebotenen Sorgfalt umgehen;
- das für die erfolgreiche Montage und Inbetriebnahme der Produkte erforderliche qualifizierte Personal bereitstellen;
- einen bevollmächtigten Vertreter benennen, der die Montage mit dem Käufer koordiniert, und rechtzeitig eine Liste des für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Personals bereitstellen;

- den Käufer im Voraus über die Zahl der eingesetzten Personen, die voraussichtliche Dauer der Montage und Inbetriebnahme sowie besondere technische Anforderungen in Bezug auf die Produkte (einschließlich Fundamenten, Gebäudehöhen oder baulichen Anforderungen) informieren.

Die gesamte Kommunikation zwischen Käufer und Verkäufer erfolgt auf Slowenisch oder Englisch.

11. Höhere Gewalt

Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder die Nichterfüllung seiner Vertragspflichten, wenn diese unmittelbar oder mittelbar durch Umstände verursacht werden, auf die er vernünftigerweise keinen Einfluss hat. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Konflikte, terroristische Handlungen oder Drohungen, Epidemien oder Pandemien, Naturkatastrophen, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfe, Maßnahmen staatlicher Behörden, Aus- oder Einfuhrbeschränkungen, Engpässe bei Rohstoffen oder in der Energieversorgung sowie sonstige vergleichbare Ereignisse höherer Gewalt.

Verzögerungen bei Subunternehmern oder Lieferanten des Verkäufers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn die Verzögerungen auf Umständen beruhen, auf die weder der Verkäufer noch der betreffende Subunternehmer oder Lieferant vernünftigerweise Einfluss hat, und der Verkäufer sich in angemessenem Umfang bemüht hat, die Verzögerungen zu vermeiden oder abzumildern.

Bei höherer Gewalt verlängern sich die Leistungsfristen des Verkäufers um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und um die zusätzliche Zeit, die zur Überwindung seiner Folgen angemessenerweise erforderlich ist.

Verursacht der Käufer oder einer seiner Auftragnehmer oder Lieferanten die Verzögerung, hat der Verkäufer neben einer Fristverlängerung Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Vertragspreises.

Jede Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt. Die Parteien arbeiten nach Treu und Glauben zusammen, um seine Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate ununterbrochen an, kann jede Partei durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden die bis dahin ausgeführten Arbeiten und entstandenen Kosten nach dem Abschnitt „Rücktritt vom Vertrag“ abgerechnet. Keine Partei hat aufgrund des Rücktritts einen Schadensersatzanspruch gegen die andere Partei.

12. Vertraulichkeit

Jede Partei behandelt alle Informationen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vertraulich, unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder mittelbar schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Form offengelegt wurden. Sie schützt diese Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen nach dem geltenden Recht und der anerkannten Geschäftspraxis.

Die empfangende Partei darf solche vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder verwenden noch gegenüber Dritten offenlegen oder Dritten zugänglich machen, es sei denn, die Offenlegung ist nach geltendem Recht, einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder einer verbindlichen Anordnung einer zuständigen Behörde erforderlich.

Die Vertraulichkeitspflichten gelten auch für die Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Personen jeder Partei, denen Zugang zu vertraulichen Informationen gewährt wurde. Die Pflichten gelten mindestens fünf (5) Jahre nach Beendigung oder Ablauf des Vertragsverhältnisses fort, sofern gesetzlich keine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

Der Verkäufer darf personenbezogene Daten und Geschäftsdaten des Käufers in dem für die Vertragserfüllung und die Einhaltung geltender gesetzlicher Pflichten erforderlichen Umfang verarbeiten und speichern.

Verarbeitet der Verkäufer personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers, schließen die Parteien einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag („DPA“), der ihre jeweiligen Rechte und Pflichten nach dem anwendbaren Datenschutzrecht regelt.

13. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Normen

Der Verkäufer stellt die Produkte nach den einschlägigen Industrienormen und allen für seine Geschäftstätigkeit geltenden Gesetzen und Vorschriften her und erbringt die Dienstleistungen entsprechend.

Der Käufer stellt sicher, dass die Montage, der Betrieb, die Wartung und die Entsorgung der Produkte sowie die Nutzung der Dienstleistungen allen am Einsatzort geltenden Gesetzen, Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie technischen Normen entsprechen.

Der Käufer sichert zu, dass die Nutzung der Produkte gegen keine anwendbaren Ausfuhr- oder Zollvorschriften, Sanktionsregelungen oder sonstigen Beschränkungen verstößt, die den Verkäufer betreffen könnten.

Der Käufer trägt die volle Verantwortung für sämtliche Folgen, Verbindlichkeiten, Kosten oder Schäden, die sich aus einer Verletzung der in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten ergeben.

14. Haftungsbeschränkung

Die Gesamthaftung des Verkäufers für sämtliche Ansprüche gleich welcher Art aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen ist in jedem Fall auf den Gesamtbetrag des Vertragspreises begrenzt.

Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Umsatzausfälle, das Ausbleiben erwarteter Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, besondere Schäden, Folgeschäden, Begleitschäden oder mittelbare Schäden, Schadensersatz mit Strafcharakter oder Vertragsstrafen, die dem Käufer entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für pauschalierten Schadensersatz, zu dessen Zahlung sich der Verkäufer in diesen AVB ausdrücklich verpflichtet hat.

Gerät der Verkäufer aus von ihm zu vertretenden Gründen mit der Lieferung der Produkte in Verzug, hat der Käufer für jede angefangene Verzugswoche Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0.4% des Vertragspreises, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 5% des Vertragspreises. Der pauschalierte Schadensersatz ist der einzige Anspruch des Käufers wegen des Verzugs und schließt alle weiteren Schadensersatzansprüche aus diesem Grund aus.

Der Käufer muss den pauschalierten Schadensersatz spätestens bei Entgegennahme der Produkte schriftlich geltend machen. Andernfalls erlischt der Anspruch. Pauschalierter Schadensersatz fällt für Zeiträume nicht an, in denen die Lieferfrist nach dem Abschnitt „Höhere Gewalt“ oder wegen Verzugs des Käufers verlängert oder ausgesetzt ist.

Bei Planungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Ingenieurdienstleistungen gewährleistet der Verkäufer die fachgerechte Erbringung der Dienstleistungen mit der Sorgfalt einer gewissenhaften Fachkraft. Da das Ergebnis dieser Dienstleistungen auch von den Eigenschaften der Rohstoffe und von biologischen, chemischen und physikalischen Prozessen außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers abhängt, gewährleistet der Verkäufer kein bestimmtes Ergebnis, keine bestimmte Kapazität und keine bestimmte Ausbeute, sofern er sich hierzu nicht im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich schriftlich verpflichtet.

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht: (i) wenn der Verkäufer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, (ii) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iii) für eine Haftung, die nach

zwingendem Recht weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann, und (iv) wenn der Verkäufer Rechte des geistigen Eigentums Dritter vorsätzlich verletzt. In diesen Fällen haftet der Verkäufer nach den allgemeinen schuldrechtlichen Vorschriften.

15. Garantie

Im Rahmen seiner allgemeinen Garantie garantiert der Hersteller den einwandfreien Betrieb des Produkts während der Garantiefrist von zwei (2) Jahren. Die Garantiefrist beginnt mit der Unterzeichnung des Übergabe- und Abnahmeprotokolls oder, falls ein solches Protokoll nicht vorgesehen ist, mit der Lieferung. Sie beginnt in jedem Fall spätestens dreißig (30) Tage, nachdem der Käufer über die Abholbereitschaft der Produkte informiert wurde.

Als Lieferung im Sinne dieser Garantie gilt auch jede sonstige Überlassung des Produkts an den Käufer, einschließlich einer Überlassung zu Testzwecken, zur Leihe, zur Miete oder zum Leasing.

Während der Garantiefrist behebt der Hersteller auf eigene Kosten alle Mängel oder technischen Defizite, die bei sachgemäßer Verwendung des Produkts gemäß der Betriebsanleitung auftreten.

Bei einem Mangel oder einer Funktionsstörung hat der Käufer den festgestellten Mangel oder die festgestellte Funktionsstörung dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

Garantiereparaturen dürfen ausschließlich der Hersteller oder eine von ihm ausdrücklich autorisierte Person durchführen.

Der Hersteller entscheidet nach eigenem Ermessen, ob mangelhafte Teile repariert oder ersetzt werden.

Sofern der Hersteller nichts anderes bestimmt, ist der in seiner Rechnung angegebene Lieferort der Erfüllungsort für seine Garantiepflichten.

Die Garantie deckt keine Kosten für Demontage, Abtransport, Wiedereinbringung, Montage oder Anschluss des Produkts.

Ersatzteile erfüllen dieselbe Funktion wie die Originalteile, können jedoch geringfügig im Aussehen abweichen. Alle ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum des Herstellers über.

Kann der Mangel nicht behoben werden oder dauert die Reparatur ununterbrochen länger als fünfundvierzig (45) Tage, verpflichtet sich der Hersteller, das Produkt zu ersetzen oder dem Käufer den Kaufpreis zu erstatten.

Nach Ablauf der allgemeinen Garantiefrist stellt der Hersteller für einen Zeitraum von sieben (7) Jahren die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Kundendienstleistungen sicher.

Die Garantie gilt nicht, wenn:

- das Produkt entgegen der Betriebs- oder Wartungsanleitung verwendet oder gewartet wurde;
- das Produkt für Zwecke verwendet wurde, für die es nicht ausgelegt ist;
- Mängel auf aggressive Stoffe im verarbeiteten Produkt, in der Umgebungsluft, in Reinigungsmitteln, Kühlmedien oder Zusatzstoffen oder auf sonstige aggressive Stoffe zurückzuführen sind, die mit dem Produkt in Kontakt kommen. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass solche Stoffe mit dem Produkt verträglich sind;
- Mängel auf höhere Gewalt, äußere Einwirkungen, Überlastung oder unzureichende Wartung zurückzuführen sind;
- Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe von nicht autorisierten Personen oder ohne ausdrückliche Genehmigung des Herstellers vorgenommen wurden;
- Mängel auf eine ungeeignete Stromversorgung, fehlerhafte Montage oder einen unsachgemäßen Anschluss zurückzuführen sind;
- der Käufer das Produkt trotz eines offensichtlichen Mangels, einer offensichtlichen Funktionsstörung oder Unzulänglichkeit weiter verwendet hat; oder
- der Käufer das Produkt nicht ordnungsgemäß aufbewahrt oder gelagert hat.

Die Garantie umfasst keine in der Betriebsanleitung beschriebenen routinemäßigen Service- und Wartungsarbeiten oder vergleichbaren Maßnahmen. Ausgeschlossen sind ferner Bauteile, die dem normalen Verschleiß unterliegen, Mängel infolge von Überlastung, Prüfungen und Einstellungen, Kosten aufgrund des Ausfalls des Produkts, Transportkosten und Schäden während des Transports des Produkts sowie der Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Verluste oder Schäden infolge eines Mangels oder einer Funktionsstörung des Produkts.

Die Garantiefrist läuft ununterbrochen. Die Nichterfüllung von Pflichten des Käufers hemmt oder verlängert die Frist nicht. Solange der Käufer nicht alle fälligen Beträge bezahlt hat, ist der Verkäufer nicht zur Erbringung von Garantieleistungen verpflichtet. Die Garantiefrist läuft währenddessen weiter.

- Erweist sich ein Garantieanspruch als unbegründet, trägt der Käufer die Reparaturkosten.
- Diese Garantiebedingungen schließen Rechte des Käufers aus der gesetzlichen Haftung des Herstellers für Produktmängel weder aus noch beschränken sie diese.
- Die Gültigkeit der Garantie ist durch die Originalrechnung und gegebenenfalls durch das ordnungsgemäß unterzeichnete Übergabe- und Abnahmeprotokoll nachzuweisen.
- Der Käufer hat sämtliche im Rahmen der Garantie ausgetauschten Teile innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Austausch an den Verkäufer zurückzusenden. Werden die ausgetauschten Teile nicht fristgerecht zurückgesandt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Wert dieser Teile in Rechnung zu stellen.

Garantiegeber und Hersteller ist Šraml d.o.o., Podnanos 66b, SI-5272 Podnanos, Slowenien.

16. Rücktritt vom Vertrag

Rücktritt des Käufers

Der Käufer ist in folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

- Der Verkäufer wird insolvent, ist von einer zwangsweisen Auflösung oder einem Konkurs-, Liquidations- oder vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen oder es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit seiner Insolvenz;
- der Verkäufer ist nicht in der Lage, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen;
- der Verkäufer führt den Auftrag ohne gerechtfertigten Grund nur teilweise aus und der Käufer hat kein berechtigtes Interesse an der Annahme dieser Teilleistung;

- der Verkäufer begeht eine wesentliche Vertragsverletzung, die er trotz schriftlicher Mitteilung des Käufers nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt.

Vor Ausübung des Rücktrittsrechts muss der Käufer dem Verkäufer die geltend gemachte Vertragsverletzung und seine Rücktrittsabsicht schriftlich mitteilen.

Beginnt der Verkäufer nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang dieser Mitteilung mit der Behebung der Vertragsverletzung oder behebt er diese danach nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

In diesem Fall erstattet der Verkäufer die erhaltenen Zahlungen abzüglich des Werts der Produkte und Dienstleistungen, die der Käufer bereits erhalten und behalten hat. Gibt der Käufer die Produkte gemäß dem Unterabschnitt „Folgen des Rücktritts" zurück, entfällt dieser Abzug.

Beendet der Käufer den Vertrag, ohne dass den Verkäufer ein Verschulden trifft, bedarf die Beendigung der Schriftform.

In diesem Fall hat der Verkäufer bis zur Höhe des Vertragspreises Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten und auf Vergütung der bis dahin erbrachten Arbeiten, einschließlich der Kosten für beschaffte und bestellte Materialien sowie der Arbeitskosten.

Der Verkäufer berechnet die Forderung und legt sie dem Käufer zusammen mit den Belegen vor.

Der Verkäufer behält die erhaltenen Zahlungen bis zur Höhe der berechneten Forderung ein und erstattet dem Käufer einen etwaigen Überschuss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Berechnung.

Rücktritt des Verkäufers

Der Verkäufer ist in folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

- Der Käufer erfüllt seine vertraglichen Pflichten nicht, einschließlich seiner Pflicht zur Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen;
- der Käufer wird insolvent, ist von einer zwangsweisen Auflösung oder einem Konkurs-, Liquidations- oder vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen oder es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit seiner Insolvenz;
- der Käufer verheimlicht Tatsachen, die für die Vertragserfüllung wesentlich sind, oder legt sie nicht offen, sofern der Verkäufer den Vertrag bei Kenntnis dieser Tatsachen nicht geschlossen hätte;
- es liegt ein anderer in diesen AVB oder im Angebot des Verkäufers vorgesehener oder von den Parteien einvernehmlich schriftlich vereinbarter Fall vor.

Vor Ausübung des Rücktrittsrechts muss der Verkäufer dem Käufer die Vertragsverletzung und seine Rücktrittsabsicht schriftlich mitteilen.

Behebt der Käufer die Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang dieser Mitteilung, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die vorherige Mitteilung und die Frist von dreißig (30) Tagen zur Behebung sind entbehrlich, wenn der Rücktrittsgrund die Insolvenz oder der Konkurs des Käufers ist oder wenn der Käufer für die Ausführung des Auftrags wesentliche Tatsachen verheimlicht hat. In diesen Fällen kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

In diesem Fall hat der Verkäufer nach Maßgabe der geltenden Vorschriften Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten und Ersatz des entgangenen Gewinns. Der Verkäufer behält die erhaltenen Zahlungen bis zur Höhe des so berechneten Betrags ein und erstattet dem Käufer einen etwaigen Überschuss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Berechnung.

Übersteigt der so berechnete Betrag die erhaltenen Zahlungen, kann der Verkäufer die Differenz vom Käufer verlangen. Bei der Berechnung sind etwaige ersparte Kosten und die Erlöse aus einem etwaigen Weiterverkauf der Produkte zu berücksichtigen, um eine doppelte Erstattung zu vermeiden.

Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, ohne dass den Käufer ein Verschulden trifft, bedarf der Rücktritt der Schriftform. In diesem Fall erstattet der Verkäufer alle vom Käufer erhaltenen Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rücktritt.

Folgen des Rücktritts

Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Käufer alle nicht vollständig bezahlten Produkte an den Verkäufer zurückzugeben und ihm zur Abholung Zutritt zum Standort der Produkte zu gewähren. Die Kosten für Demontage, Ausbringung und Transport trägt die Partei, in deren Sphäre der Rücktrittsgrund entstanden ist.

Für den Zeitraum, in dem der Käufer die Produkte genutzt hat, hat der Verkäufer Anspruch auf eine angemessene Nutzungsentschädigung.

Bei einem Rücktritt gibt jede Partei die von der anderen Partei erhaltene technische Dokumentation, Zeichnungen, Muster und sonstigen Materialien zurück oder vernichtet sie und bestätigt dies auf Verlangen schriftlich. Sämtliche dem Käufer eingeräumten Nutzungsrechte an Software und Dokumentation erlöschen mit dem Rücktritt.

Der Rücktritt berührt die Bestimmungen zur Vertraulichkeit, zur Haftungsbeschränkung, zum anwendbaren Recht und zur gerichtlichen Zuständigkeit sowie die Garantiepflichten für gelieferte und vollständig bezahlte Produkte nicht. Diese Bestimmungen gelten nach dem Rücktritt fort.

17. Schlussbestimmungen

Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, offensichtliche Schreib-, Druck- oder Rechenfehler in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Verkaufsunterlagen zu berichtigen.

Der Käufer darf seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abtreten oder übertragen.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese AVB zu ändern. Änderungen oder Anpassungen dieser AVB sind nur in schriftlicher Form wirksam. Für den jeweiligen Auftrag gilt die am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung geltende Fassung der AVB. Spätere Änderungen bleiben für diesen Auftrag ohne Wirkung.

Wird eine Bestimmung dieser AVB für unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang in Kraft.

Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen dieser AVB **ist die slowenische Fassung maßgeblich**.

Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis gütlich beizulegen.

Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, **liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Verkäufers**.

Diese AVB unterliegen dem Recht der Republik Slowenien und sind nach diesem auszulegen.

Die Anwendung des **Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)** ist ausdrücklich ausgeschlossen.